

**ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER**

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

GZ: LEG/NOV/2020/035
SO/MaAnsprechpartner:
Dr. Elisabeth Schober-Oswald
DW 194

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
z.Hd. Frau Dr. Christine Oberleitner-Tschan
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: veterinaerlegistik@sozialministerium.at

WIEN, 16. Juli 2020

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM EIN NEUES
TIERÄRZTEGESETZ ERLASSEN UND DAS TIERÄRZTEKAMMER-
GESETZ GEÄNDERT WIRD
BEZUG: 2020-0.042.242**

Sehr geehrte Frau Dr. Oberleitner-Tschan!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird, und hält insbesondere zu den die Interessen der Apothekerinnen und Apotheker berührenden Bestimmungen fest:

Die Zusammenschau der Bestimmungen des zu erlassenden Tierärztegesetzes erweckt den Eindruck, dass die persönliche Verantwortlichkeit des Tierarztes und die freiberufliche persönliche Berufsausübung verloren gehen, weil zunehmend berufsfremde Personen maßgeblich eingebunden werden.

So dürfen zB in § 15 Abs. 2 Z 2 Tierärztegesetz „(besonders geschulte) Hilfspersonen“ (Teile von) tierärztliche(n) Tätigkeiten übernehmen. In § 18 Abs. 2 Z 1 Tierärztegesetz hat in sog. anderen Tierärztegesellschaften als juristische Personen des Privatrechts „die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte“ berufsberechtigten Tierärzten zuzustehen. Laut den Erläuterungen zu § 18 Abs. 2 gilt bereits „mehr als 25 % der Anteile“ als „maßgebliche tierärztliche Beteiligung“. Diese Regelung scheint die grundlegenden gesellschaftsrechtlichen Spielregeln sowie das bisherige Verständnis des höchstpersönlichen Wesens der freien Berufe außer Acht zu lassen und sollte daher überdacht werden.

Im Sinne der bisherigen Systematik im Berufsrecht der sog. Freien Berufe ist der neu gefasste § 23 („Arzneimittelgebarung und Hausapotheke“) zu hinterfragen:



Mit § 23 leg.cit. wird Tierärzten die Möglichkeit eingeräumt, den tierärztlichen Beruf auch im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis (= Zusammenschluss zweier oder mehrerer freiberuflich selbständiger Tierärzte zur Berufsausübung auf gemeinsame Rechnung) oder einer Praxisgemeinschaft (= Zusammenschluss zweier oder mehrerer freiberuflich selbständiger Tierärzte zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten, Personal und Inventar) auszuüben. Es ist zu befürchten, dass alle in diesen Organisationseinheiten tätigen (angestellten und freiberuflichen) Tierärzte die Hausapotheke eines an der Praxis beteiligten Tierarztes gemeinsam nutzen. Dies zwar „unter Verantwortung und Aufsicht des hausapothekenführenden Tierarztes“ (Abs. 4), wobei die Verantwortlichkeit „insbesondere“ auf die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten gemäß Abs. 6 eingeschränkt ist.

Aus Sicht der Apothekerkammer kann der hausapothekenführende Tierarzt damit seiner persönlichen Verantwortung für die tierärztliche Hausapotheke nicht mehr ausreichend nachkommen, wenn alle in der Ordination tätigen Tierärzte uneingeschränkten Zugriff auf die Hausapotheke haben. Dies ist vor allem bei Ordinationsgemeinschaften der Fall, wenn Tierärzte als Praxispartner dem hausapothekenführenden Tierarzt nicht fachlich und organisatorisch untergeordnet sind. Aus unserer Sicht sind die Kriterien der "höchstpersönlichen Berechtigung" und der ausreichenden persönlichen Verantwortlichkeit des hausapothekenführenden Tierarztes bei einem uneingeschränkten Zugriff auf die tierärztliche Hausapotheke durch andere Tierärzte aus derselben Ordination nicht erfüllt.

Wir regen daher dringlich an, für diese Organisationsformen der tierärztlichen Tätigkeit gesetzliche Vorkehrungen zu schaffen, wonach jeder an einer Ordinationsgemeinschaft beteiligte Tierarzt eine eigene tierärztliche Hausapotheke führen muss und die erforderliche Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung (vgl. geltender § 14j TierärzteG) besitzt.

Abschließend teilen wir mit, dass die Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Kammeramtsdirektor:

Mag. iur. Rainer Prinz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Weitere Informationen finden Sie unter
<http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur>